



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Bundesamt für Zivildienst ZIVI**  
Zentralstelle

---

# Revision des Zivildienstgesetzes

Ergebnisbericht (Vernehmlassung vom 1. März bis  
8. Juni 2024)

---

**Thun, Februar 2025**

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vernehmlassungsverfahren</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Vernehmlassungsergebnisse</b> .....	<b>4</b>
3.1	Gesamtwürdigung .....	5
<b>4</b>	<b>Stellungnahmen zu den einzelnen Massnahmen</b> .....	<b>8</b>
4.1	Allgemein .....	8
4.2	Massnahme 1.....	8
4.3	Massnahme 2.....	10
4.4	Massnahme 3.....	11
4.5	Massnahme 4.....	13
4.6	Massnahme 5.....	15
4.7	Massnahme 6.....	16
<b>5</b>	<b>Bemerkungen und Anträge ausserhalb der Vorlage</b> .....	<b>18</b>
<b>Anhang</b>	.....	<b>19</b>
Kantone	.....	19
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	.....	20
Gesamtschweizerische Dachverbände	.....	20
Interessierte Organisationen (persönlich angeschrieben)	.....	20
Weitere interessierte Organisationen (nicht persönlich angeschrieben)	.....	21
Einsatzbetriebe	.....	22
Privatpersonen	.....	23

## 1 Ausgangslage

Die Zulassungen zum Zivildienst verharren seit 2009 in absoluten Zahlen auf hohem Niveau (6754 Neuzulassungen im Jahr 2023). Der Bundesrat erachtet die Anzahl Zivildienstzulassungen, insbesondere die Anzahl Gesuche von Armeeingehörigen mit bestandener Rekrutenschule, von Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sowie von Kadern der Armee als problematisch. Mit der Gesetzesänderung wird Zulassungsgesuchen entgegengewirkt, die wesentlich durch andere Gründe als Gewissenskonflikte motiviert sind. Es gelten neu höhere Anforderungen für Personen, die bereits einen beträchtlichen Teil des Militärdienstes geleistet haben.

Mit sechs gezielten Massnahmen sollen die Gesuche um Zulassung zum Zivildienst substantiell reduziert werden. Diese Massnahmen waren bereits Teil einer Vorlage zur Änderung des Zivildienstgesetzes, die in der Schlussabstimmung in der Sommersession 2020 vom Nationalrat knapp abgelehnt wurde. National- und Ständerat nahmen am 29. September 2022 bzw. 6. März 2023 die Motion 22.3055 der SVP-Fraktion «Armeebestand mittels Massnahmen beim Zivildienst stärken» an. Die Räte folgten damit dem Antrag des Bundesrates auf Annahme der Motion.

Die Motion forderte die sechs folgenden Massnahmen:

1. Die Mindestanzahl von 150 Diensttagen im Zivildienst muss in jedem Fall gewährleistet sein;
2. Faktor 1,5 gilt auch für Unteroffiziere und Offiziere bei der Dienstageberechnung für den Zivildienst;
3. Keine Einsätze im Zivildienst, die ein begonnenes oder abgeschlossenes Human-, Zahn- oder Veterinärstudium erfordern;
4. Keine Zulassung von Angehörigen der Armee mit 0 Restdiensttagen;
5. Jährliche Einsatzpflicht ab Zulassung;
6. Pflicht, den sogenannten «langen Einsatz» spätestens im Kalenderjahr nach der rechtskräftigen Zulassung abzuschliessen, wenn das Gesuch während der RS gestellt wird.

Im Vorentwurf des Bundesrates für das Vernehmlassungsverfahren wurden die sechs Massnahmen aufgegriffen und wie folgt formuliert:

1. Mindestanzahl von 150 Diensttagen
2. Faktor 1,5 gilt auch für Unteroffiziere und Offiziere
3. Keine Einsätze, die ein Human-, Zahn- oder Veterinärmedizinstudium erfordern
4. Keine Zulassung von Angehörigen der Armee mit 0 Restdiensttagen
5. Jährliche Einsatzpflicht ab Zulassung
6. Pflicht, den langen Einsatz spätestens im Kalenderjahr nach der rechtskräftigen Zulassung abzuschliessen, wenn das Gesuch während der RS gestellt wird

## 2 Vernehmlassungsverfahren

Am 1. März 2024 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Zivildienstgesetzes (ZDG). Dieses dauerte bis am 8. Juni 2024.

Die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wurde im Bundesblatt vom 6. März 2024 öffentlich bekannt gegeben (BBI 2024 508).

Adressatenliste	Angeschrieben	Antworten
Kantone und Konferenz der Kantonsregierungen	27	25

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	10	6
Dachverbände	11	2
Interessierte Organisationen (persönlich angeschrieben)	70	22
Weitere interessierte Organisationen (nicht persönlich angeschrieben)	-	15
Einsatzbetriebe	-	18
Privatpersonen	-	1
<b>Total</b>	<b>118</b>	<b>89</b>

Die Liste der Teilnehmenden, die eine Stellungnahme eingereicht haben, befindet sich im Anhang.

### 3 Vernehmlassungsergebnisse

Die nachstehende Tabelle vermittelt eine Übersicht über die generelle Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage durch die Teilnehmenden.

Gesamtwürdigung	Anzahl	Teilnehmende
<b>Vollumfängliche Zustimmung zu den Massnahmen (z. T. mit Bemerkungen und Anträgen ausserhalb der Vorlage)</b>	10	Persönlich angeschrieben: 6 Kantone (BE, BL, NE, SZ, UR, ZH) 3 politische Parteien (Die Mitte, FDP, SVP) 1 Dachverband (SGV)
	1	Nicht persönlich angeschrieben: 1 interessierte Organisation (Chance Schweiz)
<b>Ablehnung einer oder mehrerer Massnahmen und/oder vorgeschlagene Änderungen zu einer oder mehreren Massnahmen</b>	24	Persönlich angeschrieben: 17 Kantone (AG, AI, AR, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VS, ZG) 1 politische Partei (EVP) 6 weitere interessierte Organisationen (ARTISET, RK MZF, SOG, Spitex Schweiz, VMG, VSWW)
	6	Nicht persönlich angeschrieben: 6 interessierte Organisationen (Allianz Sicherheit Schweiz, Centre Patronal, FMH, Verein Service Citoyen, VSAO, VSK)
	20	Persönlich angeschrieben:

<b>Vollumfängliche Ablehnung der Massnahmen</b>		2 Kantone (GE, VD) 2 politische Parteien (GRÜNE Schweiz, SPS) 1 Dachverband (SGB) 15 weitere interessierte Organisationen (Amnesty International Schweiz, AvenirSocial, Centre pour l'action non-violente, CIVIVA, EKKJ, Frauen für den Frieden Schweiz, GSoA, H+ Die Spitäler der Schweiz, insieme Schweiz, Kibesuisse, Procap Schweiz, SAJV, Schweizerischer Friedensrat, Schweizerisches Rotes Kreuz, SCI)
	27	Nicht persönlich angeschrieben: 8 interessierte Organisationen (anthroSocial, Frauen für den Frieden Basel, Frauen für den Frieden Zürich, Grosser Rat des Kantons Neuenburg, infoDroit.ch, Junge EVP, Kleinbauern-Vereinigung, männer.ch) 18 Einsatzbetriebe 1 Privatperson
<b>Keine Stellungnahme</b>	1	Persönlich angeschrieben: 1 interessierte Organisation (KKJPD)
<b>Total</b>	<b>89</b>	

### 3.1 Gesamtwürdigung

Die Revisionsvorlage ist umstritten. 41 Teilnehmende sind mit der Revision zumindest teilweise einverstanden, 47 lehnen sie vollumfänglich ab. Zwischen den zur Teilnahme an der Vernehmlassung persönlich Angeschriebenen und den nicht persönlich Angeschriebenen unterscheidet sich die Tendenz deutlich: 20 der 55 persönlich Angeschriebenen lehnen die Vorlage in ihren Stellungnahmen vollumfänglich ab; bei den nicht persönlich Angeschriebenen sind es 27 von 34.

*Die Vernehmlassungsteilnehmenden, die die Revision vollumfänglich befürworten, halten folgende Argumente und Vorbehalte fest:*

Die SVP, deren Fraktion die Motion **eingereicht** hat, unterstützt die vorgeschlagene Änderung des Zivildienstgesetzes und erachtet die darin beschriebenen Massnahmen als längst überfällig. Sie wendet jedoch ein, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu wenig weit gingen und das vorherrschende Problem der Abwanderung vom Militär- in den Zivildienst nicht lösten.

Die nachstehend als «Gruppe RK MZF» bezeichnete Gruppe schliesst sich den Argumenten der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) an; neben der RK MZF umfasst diese die Kantone AG, AI, AR, FR, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, VS und ZG sowie die VSK. Diese aus 17 Mitgliedern bestehende Gruppe fällt unter die Kategorie «Ablehnung einer oder mehrerer Massnahmen und/oder vorgeschlagene Änderungen zu einer oder mehreren Massnahmen». Sie verlangt eine Änderung der Massnahme 4.

Nach Ansicht von BE scheinen die vorgeschlagenen Massnahmen die Attraktivität des Zivildienstes zu senken. Die Armee sollte jedoch auch weiterhin bestrebt sein, den

Wehrpflichtigen die Sinnhaftigkeit ihrer Aufgabe zu vermitteln, wie sie dies in ihrer Vision «Die Schweizer Armee im Jahr 2030» festhalte. ZH zielt in dieselbe Richtung und gibt an, die Armee selber könne dazu ihren Beitrag leisten, indem sie die Glaubwürdigkeit des Militärs und ihrer Kader sowie einen attraktiven Militärdienst gewährleiste. Dieses Argument wird auch von GL, SZ und ZG vorgebracht.

SG wendet ein, dass mit einer Verschärfung der Zulassungsbedingungen für den Zivildienst weitreichende Folgen für die Kantone und Gemeinden einhergehen könnten. Zivildienst werde oftmals in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, für Menschen mit Behinderung sowie für Betagte und pflegebedürftige Menschen geleistet. Dies entlaste sowohl die betreuenden Angehörigen als auch die Einrichtungen und damit auch die öffentliche Hand. Aufgrund der demografischen Entwicklung sei in Zukunft mit einer Erhöhung des Bedarfs an Betreuungs- und Pflegeleistungen zu rechnen. Die unterbreiteten Änderungen führten zu einem Rückgang von Zivildienstleistungen in diesen Bereichen. SG ist wie TI der Ansicht, dass diese Problematik kaum im Rahmen des vorliegenden Gesetzesvorhabens gelöst werden könne, sondern grundsätzlicher Überlegungen bedürfe.

Gemäss AR, JU, NW, SH, SO, der FDP, der RK MZF und Allianz Sicherheit Schweiz geht die Revision in die richtige Richtung, wird aber die Attraktivität des Zivildienstes kaum im erforderlichen Masse reduzieren. Die grossen Herausforderungen rund um Armee, Zivilschutz und Zivildienst müssten im Rahmen der Anpassungen des Dienstpflichtsystems grundsätzlich angegangen werden.

SZ und Die Mitte machen geltend, der Zivildienst solle nur jenen Personen eine Alternative zum Militärdienst bieten, die diesen aus Gewissensgründen nicht leisten könnten. Die vorliegende Gesetzesrevision verfolge dieses Ziel, ohne dabei den gesellschaftlichen Beitrag der Zivildienstleistenden oder die Tatbeweislösung grundsätzlich in Frage zu stellen.

Die FDP ist überzeugt, dass diese Änderungen im Interesse aller Schweizer Bürgerinnen und Bürger seien, die Sicherheit und Resilienz der Schweiz gewährleisteten und die individuelle Gewissensfreiheit achteten.

Der SGV schliesst sich dieser Argumentation an und warnt zusätzlich vor der Gefahr von Verzerrungen auf dem Arbeitsmarkt aufgrund des Zivildienstes; die Massnahmen könnten zur notwendigen Korrektur beitragen.

*Die Vernehmlassungsteilnehmenden, die die Revision vollumfänglich ablehnen, halten folgende Argumente fest:*

Die Gruppe mit den nachstehenden Teilnehmenden Ackermatthof, Amt für Asylwesen des Kantons Wallis, anthroSocial, Association DM, Bergschule Avrona, Cevi-Bewegung, Frauen für Frieden Basel, Frauen für Frieden in der Schweiz, Frauen für Frieden Zürich, GRÜNE Schweiz, GSoA, Home médicalisé Les Arbres, Junge EVP, Kibesuisse, Kleinbauern-Vereinigung, Konferenz der Mennoniten der Schweiz, Lukas Stoffel, okay zürich, Pflegezentrum Lindenfeld, Pro Velo Schweiz, Schweizerischer Friedensrat, Service Civil International Schweiz, SPS, Stiftung Jugenddorf St. Georg Bad Knutwil, Stiftung myclimate, Stiftung Töpferhaus, Verein Don Camillo, Verein für Sozialpsychiatrie Baselland, Verein Grünwerk - Mensch & Natur, Verein Konkret sowie Wirtschaft und Ökologie SWO übernimmt die Argumente von CIVIVA mit z. T. leicht abweichenden Formulierungen, die jedoch keine Auswirkungen auf den Inhalt haben. Diese aus 32 Mitgliedern bestehende Gruppe (0 Kantone, 2 politische Parteien, 6 persönlich Angeschriebene, 5 nicht persönlich Angeschriebene, 18 Einsatzbetriebe, 1 Privatperson) fällt unter die Kategorie «Vollumfängliche Ablehnung der Massnahmen» und wird nachstehend als «Gruppe CIVIVA» bezeichnet. Die Revision wird hauptsächlich deshalb abgelehnt, weil die Tatbeweislösung verfassungskonform sei und keine freie Wahl biete. Die Alimentierung der Armee sei überdies gewährleistet. Es bestehe deshalb

kein Handlungsbedarf. Der SGB, männer.ch und die SAJV führen diese beiden Argumente ebenfalls an.

Gemäss VD liessen sich die Bestände der Armee durch Massnahmen zur Steigerung ihrer Attraktivität besser sichern, als dazu ausschliesslich auf Einschränkungen beim Zivildienst zu setzen. Ausserdem hält VD es für verfrüht, den Zugang zum Zivildienst einzuschränken, bevor die Ergebnisse der Massnahmen vorliegen, die im Rahmen des Berichts zur Alimentierung von Armee und Zivilschutz beschlossen wurden.

VD ist ebenfalls der Ansicht, dass die heutige Wahlfreiheit es erlaube, die Gewissensfreiheit zu gewährleisten, und vor allem unverzichtbare Leistungen für die Gemeinschaft ermögliche; dies bedeute einen echten Mehrwert für die Organisationen, in denen Zivildienstleistende eingesetzt würden. Eine starke Reduktion der Anzahl geleisteter Zivildiensttage hätte erhebliche Auswirkungen auf grundlegende Tätigkeitsbereiche. Der SGB schliesst sich diesem Argument an.

GE wendet ein, dass es bei Gewissenskonflikt eine Alternative zum Militärdienst brauche. Die Suche nach Lösungen zur Sicherung der Armeebestände solle vielmehr im Rahmen von Überlegungen über eine grundsätzliche Neugestaltung der Dienstpflicht und der Aufteilung der Bestände erfolgen. GE erinnert daran, dass die Initiative «Für eine engagierte Schweiz (Service-citoyen-Initiative)» zu solchen Diskussionen führen sollte. Dieser Punkt wird auch von männer.ch angeführt.

Das Schweizerische Rote Kreuz gibt zu bedenken, dass der Zivildienst dort zum Einsatz komme, wo Ressourcen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft fehlten oder nicht ausreichten, besonders im Gesundheits- und Sozialwesen, wo der Bedarf bestehen bleibe und sogar zunehme. Dem Zivildienst könne auch bei der Prävention und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie bei Gesundheitskrisen eine wichtige Funktion für die Gemeinschaft zukommen. Das Schweizerische Rote Kreuz befürchtet, dass die Reduktion der Zulassungen zum Zivildienst diese Aufgaben gefährden könnten.

AvenirSocial, insieme und Procap Schweiz machen geltend, die vorgeschlagene Änderung des Zivildienstgesetzes sei gegen den Zivildienst als Dienstform gerichtet und stelle diesen grundsätzlich infrage. Der Zivildienst werde abgewertet und wichtige Prinzipien wie die Gleichbehandlung aller Dienstpflichtigen oder das Recht, jederzeit einen Gewissenskonflikt geltend zu machen, würden untergraben.

Gemäss Amnesty International Schweiz darf aus Sicht der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Länge des Zivildienstes keinen strafenden Charakter aufweisen.

H+ Die Spitäler der Schweiz ist der Ansicht, dass die Revision des Zivildienstgesetzes dem Zivildienst schade, ohne der Armee zu nützen. Die Vorlage würde zu einem Rückgang der Zivildiensteinsätze führen und eine Lücke in den Tätigkeitsbereichen des Zivildienstes hinterlassen. Sie betonen, dass eine Änderung des Zivildienstgesetzes sich mit dem Zivildienst auseinandersetzen und nicht den Versuch unternehmen sollte, unklar definierte Probleme der Armee zu lösen. Zudem halten sie es für politisch fragwürdig, ein gut funktionierendes System zugunsten eines anderen zu verschlechtern; die Instrumente der Armee und des Zivildienstes hätten sich bewährt und würden einander ergänzen.

Die SAJV bedauert, dass die Bedürfnisse der Armee über jene der Zivilgesellschaft gestellt würden. Sie hält fest, dass die verschiedenen Formen von Einsätzen nicht mehr gegeneinander ausgespielt oder hierarchisiert werden sollten und dass sehr viele junge Menschen in der Schweiz bereit seien, sich für die Gemeinschaft zu engagieren, sofern die erteilte Aufgabe sinnstiftend sei und es ihnen ermögliche, sich neue Kompetenzen anzueignen.

Aus Sicht der EKKJ dürfen allfällige Herausforderungen bei einem Unterbestand der Armee nicht mit einer Erhöhung der Hürden seitens Zivildienstes, deren Wirkung völlig unklar sei, gelöst werden. Die EKKJ ist überrascht von der Schlussfolgerung, dass die Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen nicht geprüft werden könne, weil kein kausaler Zusammenhang zwischen ihnen und der Sicherung des Armeebestandes nachgewiesen werden könne.

Der Grosse Rat des Kantons Neuenburg erachtet es zwar für notwendig, den Sollbestand der Armee zu sichern, bedauert aber die Absicht, die schwindende Attraktivität des Militärdienstes dem Zivildienst anzulasten, anstatt den Militärdienst selbst sinnstiftender zu gestalten. Nach seiner Auffassung ist das Ausgangspostulat hinsichtlich der Zahlen fragwürdig; die Massnahmen, deren Ergebnisse eher abstrakt als tatsächlich effizient schienen, würden wesentliche Grundsätze wie die Gleichbehandlung und das Recht bzw. die uneingeschränkte Freiheit, jederzeit einen Gewissenskonflikt geltend zu machen, unterlaufen.

Der Dachverband männer.ch wendet ein, dass der Zivildienst einen grossen Nutzen für die Gesellschaft biete, insbesondere auch für die Gleichstellung der Geschlechter. Der Zivildienst gebe jungen Männern eine wertvolle Gelegenheit, in geschlechtsuntypischen Berufsfeldern insbesondere im sozialen und pädagogischen Bereich Erfahrungen zu sammeln. In der Stellungnahme von männer.ch wird der Zivildienst zudem als wirkungsvoll, effizient organisiert und sowohl als Ganzes sinnvoll wie auch für die einzelnen Zivildienstleistenden sinnstiftend beschrieben.

Gemäss infoDroit.ch sind die vorgeschlagenen Ziele mit den geplanten Massnahmen nicht zu erreichen. Die Massnahmen könnten mehr Personen dazu veranlassen, aus psychischen Gründen keinen Dienst mehr zu leisten, und so ein bestehendes Problem der öffentlichen Gesundheit weiter verschärfen.

*Die KKJPD verzichtet bei der Vernehmlassung als einzige Teilnehmerin auf eine eigene Stellungnahme und überlässt es den einzelnen Kantonen, sich zur Vorlage zu äussern.*

Im folgenden Teil des Berichtes werden die genauen Argumente zu den einzelnen Massnahmen detaillierter ausgeführt.

## **4           Stellungnahmen zu den einzelnen Massnahmen**

### **4.1       Allgemein**

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden äusserten sich nicht zu den einzelnen Artikeln der Vorlage, sondern direkt zu den Massnahmen. Die nachstehende Auswertung wird daher nach den sechs Massnahmen aufgegliedert. In den Stellungnahmen spezifisch erwähnte Artikel werden in den entsprechenden Massnahmen jeweils erneut aufgeführt.

### **4.2       Massnahme 1**

*Mindestanzahl von 150 Diensttagen*

<b>Die Massnahme wird von den nachfolgenden Teilnehmenden unterstützt:</b>	<b>Gegen die Massnahme sprechen sich die folgenden Teilnehmenden aus:</b>
Allianz Sicherheit Schweiz, ARTISET, BE, BL, Centre Patronal, Chance Schweiz, Die Mitte, EVP, FDP, GL, Gruppe RK MZF, NE,	Amnesty International Schweiz, AvenirSocial, CENAC, GE, Grosse Rat des Kantons Neuenburg, Gruppe CIVIVA, H+

SGV, SVP, SZ, TI, UR, Verein Service Citoyen, VMG, VSWW, ZH	Die Spitaler der Schweiz, infoDroit.ch, insieme, manner.ch, Procap Schweiz, SAJV, Schweizerisches Rotes Kreuz, SGB, VD
---	--

*Die befurwortenden Teilnehmenden halten bezuglich Massnahme 1 folgende Argumente und Vorbehalte fest:*

Nach Auffassung der FDP gewahrleistet der Vorschlag, fur den Zivildienst fur alle eine Mindestanzahl von 150 Diensttagen vorzuschreiben, dass jeder Einzelne unabhangig von der ausgewahlten Dienstart einen fairen Beitrag zur nationalen Sicherheit und zum Wohl der Gesellschaft leistet. Die FDP erachtet die strengeren Bedingungen fur die Zulassung zum Zivildienst fur Personen, die den Militardienst bereits begonnen oder zu einem wesentlichen Teil absolviert haben, als eine notwendige Massnahme, um die Integritat unseres Verteidigungssystems zu erhalten. Auf diese Weise werde der Abbau der von der Armee erworbenen Kompetenzen und Erfahrungen verhindert; dieser konnte eintreten, wenn zu haufige Wechsel zum Zivildienst ohne ausreichende Kontrollen erlaubt wurden.

Die EVP kann das Anliegen der Armee nachvollziehen und halt fest, dass eine Mindestanzahl an zu leistenden Zivildiensttagen gerechtfertigt scheine. Die Mindestzahl von 150 Tagen sei jedoch zu hoch angesetzt, da somit ein sehr hoher Multiplikationsfaktor entstehen konne, der den gangigen und zulassigen Berechnungen widerspreche und den international anerkannten maximalen Faktor von zwei z. T. mehrfach uberschreite. Dies kame einer unverhaltnismassigen Sanktion gleich und ware mit dem Rechtsgleichheitsgebot nicht vereinbar. Die EVP schlagt daher eine Mindestanzahl von 100 Tagen Zivildienst vor.

Der SGV unterstutzt das Ziel, dass die Zahl der Zulassungen zum Zivildienst sinken musse, insbesondere was Armeeangehorige nach bestandener Rekrutenschule (RS) anbelange. Der SGV macht geltend, dass ein Wechsel nach bestandener RS den geordneten Ausbildungsbetrieb in der Armee und ihre Fahigkeit zur Auftragerfullung beeintrachtige. Die personelle Alimentierung der Armee musse Vorrang haben.

ARTISET betont, dass diese Massnahme die Anzahl geleisteter Zivildienstage nicht beeintrachtige, sondern dass damit im Gegenteil die Mindestanzahl der zu leistenden Dienstage sowohl fur die Dienstage in der Armee als auch – anschliessend – im Zivildienst steigen wurde, allerdings in Abhangigkeit vom Zeitpunkt des Wechsels zum Zivildienst.

Gemass dem Verein Service Citoyen erlaubt die Massnahme, die operativen Kapazitaten der Armee zu erhalten und die eigenen Ziele des Zivildiensts weiterzuverfolgen.

*Gegen Massnahme 1 wird geltend gemacht:*

Die Gruppe CIVIVA, Amnesty International Schweiz und InfoDroit.ch halten fest, dass diese Massnahme offensichtlich Strafcharakter habe und das Recht in Frage stelle, jederzeit ein Zivildienstgesuch einzureichen. Die Massnahme verstosse gegen Grundrechte, sowohl gegen die Bundesverfassung als auch gegen internationales Recht; sogar der Bundesrat raume dies ein.

Die SAJV betont, dass der international anerkannte maximale Faktor von zwei damit mehrfach uberschritten werde. Der somit mogliche Faktor sieben sei eine klare Ungleichbehandlung der Zivildienstpflichtigen und sei nicht mit der Rechtsgleichheit vereinbar.

Die EKKJ spricht sich fur die Angleichung der Dauer beider Dienste aus. Sie lehnt diese Massnahme ab, da sie dazu fuhren konnte, dass der Zivildienst im Einzelfall 37,5-mal langer dauern wurde als die noch verbleibende Dauer des zu leistenden Militardienstes, was mit den Grundsatzen der internationalen Praxis kaum vereinbar sei.

### 4.3 Massnahme 2

Faktor 1,5 gilt auch für Unteroffiziere und Offiziere.

<b>Die Massnahme wird von den nachfolgenden Teilnehmenden unterstützt:</b>	<b>Gegen die Massnahme sprechen sich die folgenden Teilnehmenden aus:</b>
Allianz Sicherheit Schweiz, ARTISET, BE, BL, Centre Patronal, Chance Schweiz, Die Mitte, EVP, FDP, GL, Gruppe RK MZF, NE, SGV, SVP, SZ, TI, UR, Verein Service Citoyen, VMG, VSWW, ZH	Amnesty International Schweiz, AvenirSocial, CENAC, EKKJ, GE, Grosse Rat des Kantons Neuenburg, Gruppe CIVIVA, H+ Die Spitäler der Schweiz, infoDroit.ch, insieme, männer.ch, Procap Schweiz, SAJV, Schweizerisches Rotes Kreuz, SGB, VD

Die befürwortenden Teilnehmenden halten bezüglich Massnahme 2 folgende Argumente und Vorbehalte fest:

GL erachtet es als unverhältnismässig, wenn beim Armeekader oder bei Spezialistinnen und Spezialisten mit sehr hoher Anzahl Diensttage (ab ca. 400 geleisteten Diensttagen) der Faktor 1,5 Anwendung findet. In diesem Fall sollten die bisher geleisteten Diensttage ab einem definierten Schwellenwert berücksichtigt werden, wobei der bisherige Faktor 1,1 zur Anwendung kommen sollte.

Die EVP unterstützt diese Massnahme, um den Übertritt in den Zivildienst aus persönlichen Gründen zu vermeiden. Gemäss der EVP ist davon auszugehen, dass Personen, die sich für eine weitergehende militärische Ausbildung zur Verfügung stellen, sich der zusätzlich zu leistenden Diensttage bewusst sind. Falls nach erfolgreich durchlaufener Ausbildung dennoch Gewissensgründe aufträten, die einen Übertritt in den Zivildienst nach sich ziehen, wäre der Faktor 1,5 bei der Berechnung der Anzahl Zivildiensttage nach Ansicht der EVP angemessen.

Der SGV unterstützt das Ziel, dass insbesondere in Bezug auf die Kader die Zahl der Zulassungen zum Zivildienst sinken solle, weil die personelle Alimentierung der Armee Vorrang haben müsse.

Die Allianz Sicherheit Schweiz, der VMG und die SOG sprechen sich dafür aus, dass der Zivildienst 1,8-mal so lange dauert wie die insgesamt noch zu leistenden Tage Ausbildungsdienst nach Militärgesetz. Sie argumentieren, es gelte, entsprechend Fairness gegenüber Zivildienstleistenden zu schaffen, die ein deutlich geringeres Risiko für Leib und Leben eingehen. Zugleich trage ein höherer Faktor zum Verfassungsgrundsatz der Wehrpflicht bei. Die SOG unterbreitet den folgenden Textvorschlag:

- Artikel 8 Absatz 1: «Der Zivildienst dauert 1,8-mal so lang wie die insgesamt noch zu leistenden Tage Ausbildungsdienst nach der Militärgesetzgebung, mindestens jedoch 150 Diensttage.»

Nach Auffassung von ARTISET würde diese Massnahme bewirken, dass die Anzahl geleisteter Zivildiensttage von ehemaligen höheren Unteroffizieren und Offizieren sowie von Spezialfällen nicht vermindert, sondern gesteigert würde.

Gemäss dem Verein Service Citoyen spricht nichts dafür, das Tatbeweisniveau für höhere Kader gegenüber den restlichen Truppen zu senken. Der Verein befürwortet eine Angleichung der Bedingungen für den Übertritt zum Zivildienst, um die diesbezüglichen administrativen

Schritte zu vereinfachen. Die zusätzliche Anzahl Ausbildungstage diene als Beweis dafür, dass die Gewissensverweigerung begründet sei.

Chance Schweiz hält fest, dass der generell geltende Faktor von 1,5 einen Übertritt von Kadern in den Zivildienst weniger attraktiv mache. Gemäss Chance Schweiz soll damit verhindert werden, dass die Armee für teures Geld Leute ausbildet und sie dann doch verliert; dies gelte natürlich auch für die Fachausbildungen.

*Gegen Massnahme 2 wird geltend gemacht:*

Die Gruppe CIVIVA vertritt die Auffassung, dass die Massnahme nicht verhältnismässig sei, Strafcharakter habe und das Recht einschränke, jederzeit ein Zivildienstgesuch einzureichen; sie verstosse somit gegen die Verfassung. Die SPS positioniert sich leicht anders, indem sie nur hervorhebt, dass kein Handlungsbedarf bestehe.

Die SAJV betont, dass die bisher geltenden, tieferen Dienstage-Faktoren für Unteroffiziere und Offiziere durch die im Vergleich zu Soldaten sehr viel grössere Zahl bereits geleisteter und zusätzlicher Dienstage gerechtfertigt seien und sich in Anbetracht der geringen Zahl der Betroffenen bewährt hätten. Nach Auffassung der SAJV würde ein Faktor von 1,5 unabhängig von Dienstzeit und geleisteten Diensttagen für Unteroffiziere und Offiziere zu einer massiven Benachteiligung und Ungleichbehandlung führen. Sie warnt, dass bei einer Verschlechterung des bisher bewährten Zugangs zum Zivildienst unmotivierte Vorgesetzte in der Armee oder eine Zunahme von Abgängen aus Tauglichkeitsgründen zu erwarten seien.

infoDroit.ch hält fest, dass die Massnahme das Recht auf ein privates und persönliches Leben verletze. Die für eine Beförderung vorgeschlagenen Soldaten könnten verpflichtet werden, in einen höheren Dienstgrad aufzusteigen; wenn sie diesen erreichten, hätten sie bereits mehr Dienstage geleistet als Soldaten ohne Dienstgrad und niedrigere Unteroffiziere, und sogar noch mehr, als Zivildienstleistende, die von Anfang an Zivildienst beantragt hätten, je leisten würden. infoDroit.ch beklagt, dass die geleisteten Dienste nicht anerkannt würden und dass diese Massnahme gegen die Verhältnismässigkeit verstosse, da der geleistete oder verlangte Dienst somit mehrere Jahre dauern könne. Schliesslich sei die Massnahme kontraproduktiv und halte Personen davon ab, eine militärische Karriere einzuschlagen, denn wenn sich diese nicht als der richtige Weg erweise und ein Gewissenskonflikt entstehe, seien die Ausstiegsmöglichkeiten erschwert.

**4.4 Massnahme 3**

*Keine Einsätze, die ein Human-, Zahn- oder Veterinärmedizinstudium erfordern.*

<b>Die Massnahme wird von den nachfolgenden Teilnehmenden unterstützt:</b>	<b>Gegen die Massnahme sprechen sich die folgenden Teilnehmenden aus:</b>
Allianz Sicherheit Schweiz, BE, BL, Centre Patronal, Chance Schweiz, Die Mitte, FDP, GL, Gruppe RK MZF (ohne AR), NE, SGV, SVP, SZ, TI, UR, VMG, VSWW, ZH	Amnesty International Schweiz, AR, ARTISET, AvenirSocial, CENAC, EKKJ, EVP, FMH, GE, Grosser Rat des Kantons Neuenburg, Gruppe CIVIVA, H+ Die Spitäler der Schweiz, infoDroit.ch, insieme, männer.ch, Procap Schweiz, SAJV, Schweizerisches Rotes Kreuz, SGB, Spitex Schweiz, Verein Service Citoyen, VSAO, VD

*Die befürwortenden Teilnehmenden halten bezüglich Massnahme 3 folgende Argumente und Vorbehalte fest:*

Nach Auffassung von TI kann diese Massnahme den Sollbestand im fraglichen Sektor nicht gewährleisten. TI empfiehlt, die Massnahme in einem allgemeineren Rahmen, vorzugsweise in Abstimmung mit dem Koordinierten Sanitätsdienst (KSD), zu überprüfen.

Der SGV unterstützt das Ziel, dass insbesondere bei den Fachspezialistinnen und Fachspezialisten die Zahl der Zulassungen zum Zivildienst sinken solle, weil die personelle Alimentierung der Armee Vorrang haben müsse.

Chance Schweiz hebt hervor, diese Einschränkung verhindere, dass sich angehende Medizinerinnen und Mediziner mit dem Einsatz im Zivildienst gegenüber ihren Militärdienst leistenden Kameraden einen Vorteil für ihre Ausbildung verschafften.

*Gegen Massnahme 3 wird geltend gemacht:*

AR betont, die Möglichkeit, dass Medizinerinnen und Mediziner in ihrem Fachbereich Zivildienst leisten könnten, sei für den Fall eines nachgewiesenen Mangels an Ärztinnen und Ärzten geschaffen worden, weil die Qualität der Gesundheitsversorgung als übergeordnet zu betrachten sei. AR lehnt das Argument ab, dass mit dem Zivildienst primär private Aus- und Weiterbildungsinteressen verfolgt würden, und hält fest, es seien keine Alternativen evaluiert worden, um Ärztinnen und Ärzte für die Armee zu gewinnen. AR betont, dass der Zivildienst nicht für akademische Projekte genutzt oder als Weiterbildung angerechnet werden könne. Zudem gelte es zu berücksichtigen, dass gerade im Veterinärbereich ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Frauen das Studium absolviere, was den Mangel an Tierärztinnen und Tierärzten in der Armee ebenfalls beeinflusse.

Die EVP erachtet es weder als verhältnismässig noch als richtig, medizinisch ausgebildetes Personal gesondert zu behandeln. Zudem sei die abschreckende Wirkung dieser Massnahme fraglich. Dabei wäre es gemäss der EVP gerade für spezifische Auslandseinsätze sehr sinnvoll, wenn medizinisch ausgebildetes Personal im Zivildienst Einsätze leisten könnte; solche Erfahrungen würden wiederum auch Patientinnen und Patienten in der Schweiz zugute kommen.

Nach Auffassung der Gruppe CIVIVA besteht kein Bedarf für diese Massnahme; sie würde nicht zu weniger Zulassungen zum Zivildienst führen und kein Problem der Armee lösen. Die Massnahme sei folglich unverhältnismässig. Die Gruppe CIVIVA erinnert daran, der Bundesrat räume ebenfalls ein, dass Zweifel an der Vereinbarkeit mit den Grundrechten bestünden. Zudem verstosse die Massnahme gegen das schweizerische Milizprinzip. Der VSAO bringt dieselben Argumente vor und erklärt, die Massnahme sei unverhältnismässig und diskriminiere die Berufsgruppe der Medizinerinnen und Mediziner.

Die SAJV erinnert daran, das etablierte schweizerische Milizsystem basiere auf dem Grundsatz, dass zivile Fähigkeiten in Armee, Zivilschutz und Zivildienst möglichst effektiv genutzt würden; ausserdem betreffe diese Massnahme nur eine geringe Anzahl von (angehenden) Ärztinnen und Ärzten, die zugelassen würden (8 im Jahr 2022). Einsätze, die primär privaten Zwecken dienten, seien gemäss Artikel 4a Buchstabe d ZDG bereits heute ausgeschlossen. Laut der SAJV steht diese Massnahme ausserdem im Widerspruch mit den Bestrebungen der Armee, dass Kompetenzen, die sich ihre Führungskräfte aneignen, als ECTS-Punkte angerechnet werden können. Die EKKJ führt diese Argumente ebenfalls an. Die SAJV betont abschliessend, dass weder die Armeeauszählung 2022 noch der Schlussbericht zur Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee 2023 einen Mangel an Ärztinnen und Ärzten ausweise und dass die Ursache eines allfälligen Mangels am allgemeinen, landesweiten Mangel an Ärztinnen und Ärzten liege.

Aus Sicht von Spitex Schweiz und ARTISET wäre es erwünscht, dass auch ein Zivildienst-einsatz für den weiteren Lebens- und Berufslauf eine nützliche Erfahrung darstellen könne. Der Einsatz von Personen mit Fachkenntnissen könne umgekehrt auch für die Betriebe einen grossen Mehrwert bieten. Sie heben hervor, dass die Vollzugsstelle des Bundes mit Artikel 6 zur Arbeitsmarktneutralität Handlungsmöglichkeiten habe, um Fehlanreize zu verhindern. Dazu beantragen sie die folgende Änderung:

- Streichung von Artikel 4 Buchstabe e.

Oder ARTISET als Eventualantrag mit folgendem Text:

- Artikel 4 Buchstabe e: «Ein Einsatz im Pflege- oder Betreuungsbereich fällt nicht unter diese Vorschrift.»

Die FMH beantragt ebenfalls die Streichung von Artikel 4 Buchstabe e, da sie die Massnahme punkto Aufwand für Gesetzgebung und Vollzug nicht als verhältnismässig erachtet.

Der Verein Service Citoyen gibt zu bedenken, dass die Effizienz des Milizsystems vor allem darauf beruhe, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre Fähigkeiten in ihren im öffentlichen Interesse geleisteten Dienst einbrächten. Der Verein erachtet das Verbot, Einsätze im öffentlichen Interesse vorzuschlagen, die ein Medizinstudium erfordern, als schikanöse und unwirksame Massnahme. Gerade angesichts der demografischen Entwicklung und der zunehmenden Wahrscheinlichkeit von Epidemien müssten gerade im Gesundheitswesen die zivilen Einsätze gestärkt werden. Der Verein hält es für zweckmässiger, die Erfahrung des medizinischen oder paramedizinischen Personals in der Armee aufzuwerten, um diese attraktiver zu machen und Abgänge zu vermeiden.

infoDroit.ch warnt vor dem Risiko eines Präzedenzfalls, der ein selektives Vorgehen ermöglichen würde, bei dem bestimmte Zivildienstleistende in bestimmten Einsätzen dienen oder nicht dienen könnten. Dies käme einer Diskriminierung gleich.

#### 4.5 Massnahme 4

*Keine Zulassung von Angehörigen der Armee mit 0 Restdiensttagen.*

<b>Die Massnahme wird von den nachfolgenden Teilnehmenden unterstützt:</b>	<b>Gegen die Massnahme sprechen sich die folgenden Teilnehmenden aus:</b>
Allianz Sicherheit Schweiz, BE, BL, Centre Patronal, Chance Schweiz, Die Mitte, EVP, FDP, GL, Gruppe RK MZF, NE, SGV, SVP, SZ, TI, UR, VMG, VSWW, ZH	Amnesty International Schweiz, AvenirSocial, CENAC, EKKJ, GE, Grosser Rat des Kantons Neuenburg, Gruppe CIVIVA, H+ Die Spitäler der Schweiz, infoDroit.ch, insieme, männer.ch, Procap Schweiz, SAJV, Schweizerisches Rotes Kreuz, SGB, Verein Service Citoyen, VD

*Die befürwortenden Teilnehmenden halten bezüglich Massnahme 4 folgende Argumente und Vorbehalte fest:*

Gemäss der EVP soll diese Massnahme missbräuchliche Gesuche verhindern, die lediglich dazu dienen, sich der obligatorischen Schiesspflicht zu entziehen, ohne den Tatbeweis im Rahmen von Zivildienstesätzen zu erbringen.

Die EVP äussert die Auffassung, dass es im Falle eines Aufgebots zu Aktiv- oder Assistenzdienst jedoch möglich sein sollte, wieder ein Gesuch einzureichen.

Zum letzten Punkt vertritt die Gruppe RK MZF sowie der VMG eine diametral entgegengesetzte Meinung. Nach ihrer Auffassung sollte ein Wechsel bei Assistenz- oder Aktivdienst gerade nicht möglich sein. Dies betreffe Artikel 1 Absatz 2 ZDG, Artikel 16 ZDG und Artikel 18 Absatz 2 ZDG. Die Streichung dieser Möglichkeit rechtfertigt sich nach Auffassung dieser Gruppe sowie der VMG durch die Einhaltung von Artikel 58 der Bundesverfassung: Danach würden die Angehörigen der Armee zur Verteidigung der Schweiz und ihrer Bevölkerung, zur Unterstützung der zivilen Behörden bei schwerwiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit oder in anderen ausserordentlichen Lagen ausgebildet. Die Gruppe beantragt die folgenden Änderungen:

- Artikel 1 Absatz 2 wie folgt: «Militärdienstpflichtige, die alle Ausbildungstage der Armee geleistet haben, leisten Militärdienst im Falle eines Aufgebots zu einem Assistenz- oder Aktivdienst. Die Möglichkeit eines Ersatzdienstes ist in diesem Falle nicht gegeben.»
- Artikel 16 Absatz 2 wie folgt: «Militärdienstpflichtige können jederzeit ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst einreichen, sofern sie die insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst nach der Militärgesetzgebung noch nicht erreicht haben. Ein Gesuch vor einem angekündigten oder während eines Assistenz- oder Aktivdiensts ist nicht möglich.»
- Artikel 18 Absatz 2 wie folgt: «Wer im Zeitpunkt des Entscheids die Zahl der insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst nach der Militärgesetzgebung absolviert hat, wird nicht zugelassen, auch wenn ein Aufgebot zu einem Assistenz- oder Aktivdienst besteht.»

Das Centre Patronal stellt denselben Antrag.

Die SOG ihrerseits beantragt die folgenden Änderungen:

- Artikel 1 Absatz 2 wie folgt: «Im Falle eines Aufgebots zum Assistenz- oder Aktivdienst (Mobilmachung) können keine Gesuche zur Zulassung zum Zivildienst eingereicht werden.»
- Artikel 16 Absatz 1 wie folgt: «Militärdienstpflichtige können ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst einreichen, sofern sie die insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst nach der Militärgesetzgebung noch nicht erreicht haben. Ein Gesuch während eines Ausbildungsdienstes ist nicht möglich.»
- Artikel 16 Absatz 2 wie folgt: «Im Falle eines Aufgebots zum Assistenz- oder Aktivdienst können Militärdienstpflichtige, die die zu leistenden Dienstage noch nicht erreicht haben, und Militärdienstpflichtige, welche die insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst erreicht haben, keine Gesuche zur Zulassung zum Zivildienst einreichen.»
- Artikel 16 Absatz 3 wie folgt: «Ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Aufgebotes für Assistenz- oder Aktivdienst gilt diese Regelung rückwirkend für 100 Tage. Während dieser Zeit eingereichte oder genehmigte Gesuche zur Zulassung zum Zivildienst werden rückwirkend abgelehnt.»
- Streichung von Artikel 18 Absatz 2

Die Allianz Sicherheit Schweiz und der VMG stellen denselben Antrag zur Änderung von Artikel 16 Absatz 3.

Um sicherzustellen, dass während laufender Ausbildungsdienste oder während Assistenz- oder Aktivdiensten keine Gesuche behandelt werden müssen, schlägt der VSWW folgende Änderung vor:

- Artikel 16 Absatz 1 wie folgt: «Militärdienstpflichtige können vor oder nach Ausbildungs-, Assistenz- oder Aktivdiensten ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst einreichen, sofern sie die insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst nach der Militärgesetzgebung um mindestens 17 Tage noch nicht erreicht haben.»

*Gegen Massnahme 4 wird geltend gemacht:*

Die Gruppe CIVIVA sieht keinen Handlungsbedarf. Es sei nicht zu verantworten, wegen jährlich zwei Dutzend Zulassungen zum Zivildienst von Angehörigen der Armee mit 0 Restdiensttagen eine Massnahme zu ergreifen, die das verfassungsmässige Recht, zivilen Ersatzdienst zu leisten, und damit das Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit verletze. Der Verein Service Citoyen und infoDroit.ch schliessen sich diesem Argument an.

Aus Sicht der SAJV kann ein Gewissenskonflikt jederzeit auftreten; Handlungsbedarf bestehe vielmehr darin, das sehr aufwändige Verfahren der Zulassung zum waffenlosen Dienst zu revidieren. Wenn Dienstpflichtige von Anfang an ohne Hürden einen Militärdienst ohne Waffe leisten könnten, würden nur wenige übrig bleiben, welche diese Massnahme treffen würde.

Der Verein Service Citoyen erachtet diese Massnahme als nutzlos, falls Massnahme 1 angenommen wird. Nach Auffassung des Vereins wäre es sogar erfreulich, wenn Bürgerinnen und Bürger ohne konkrete Interessen dahinter freiwillig beschliessen würden, ihren Milizdienst um 150 Tage zu verlängern.

#### 4.6 Massnahme 5

*Jährliche Einsatzpflicht ab Zulassung.*

<b>Die Massnahme wird von den nachfolgenden Teilnehmenden unterstützt:</b>	<b>Gegen die Massnahme sprechen sich die folgenden Teilnehmenden aus:</b>
Allianz Sicherheit Schweiz, BE, BL, Centre Patronal, Chance Schweiz, Die Mitte, FDP, GL, Gruppe RK MZF, NE, SGV, SVP, SZ, TI, UR, VMG, VSWW, ZH	Amnesty International Schweiz, ARTISET, AvenirSocial, CENAC, EKKJ, EVP, GE, Grosse Rat des Kantons Neuenburg, Gruppe CIVIVA, H+ Die Spitäler der Schweiz, infoDroit.ch, insieme, männer.ch, Procap Schweiz, SAJV, Schweizerisches Rotes Kreuz, SGB, Spitem Schweiz, Verein Service Citoyen, VD

*Die befürwortenden Teilnehmenden halten bezüglich Massnahme 5 folgende Argumente und Vorbehalte fest:*

Chance Schweiz hält fest, dass die Präzisierungen bei der zeitlichen Abfolge und der Mindestdauer die Möglichkeiten der Laufbahnplanung reduzierten. Dadurch werde der Zivildienst weniger attraktiv, was ein Ziel der vorliegenden Revision sei. Wer Militärdienst leiste, habe diese Möglichkeit auch nicht.

*Gegen Massnahme 5 wird geltend gemacht:*

Die EVP vertritt die Auffassung, dass mit dieser Massnahme lediglich die Attraktivität des Zivildienstes gesenkt werden solle. Sie erinnert daran, dass für Zivildienstesätze teilweise eine längere Planungs- und Vorbereitungszeit notwendig sei und diese durch die jährliche Einsatzpflicht erschwert werde bzw. sinnvolle Einsätze verhindern werden könnten. Für viele

Einsatzstellen, z. B. beim Bund selbst, würden eine hohe Qualifikation und deshalb auch eine Mindestdauer von mehreren Monaten verlangt. Aus Sicht der EVP stünden mit einer jährlichen Einsatzpflicht bei Abschluss der nötigen Ausbildung oft nicht mehr genügend Diensttage zur Verfügung, um diese jährliche Einsatzpflicht gewährleisten zu können.

Die Gruppe CIVIVA sieht keinen Handlungsbedarf für diese Verschärfung der Vollzugsregeln. Sie bezeichnet diese als nicht verhältnismässig und illiberal. Die SPS positioniert sich leicht anders und hebt lediglich hervor, dass kein Handlungsbedarf bestehe.

Die SAJV bringt vor, dass Zivildiensttage bereits heute sehr zuverlässig geleistet würden; das Argument, dass sich die Gleichwertigkeit der Dienstleistungen auch durch ihre Erbringung in der gleichen Lebensphase (in der Regel zwischen 20 und 25 Jahren) zeige, werde durch den in der Weiterentwicklung der Armee beschlossenen flexiblen Startpunkt der RS entkräftet. Die SAJV sieht in dieser Massnahme auch Nachteile für die Einsatzbetriebe, weil so kurze Einsätze geleistet werden müssten und die Einarbeitungszeit gegenüber der Einsatzzeit unverhältnismässig lang ausfalle. Sie erinnert daran, dass gerade Einsatzstellen, die eine hohe Qualifikation verlangen, eine Mindestdauer von mehreren Monaten vorgeben. Mit der jährlichen Einsatzpflicht habe man bei Abschluss der nötigen Ausbildung oft gar nicht mehr so viele Diensttage übrig wie die Mindestdauer verlange.

Die EKKJ argumentiert, dass diese Massnahmen den Grundsatz schwächen, wonach der Tatbeweis ein ausreichender Beleg für die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen sei. Zudem liefen die Massnahmen dem Umstand zuwider, dass dienstpflichtige Personen Lösungen bräuchten, um die Erfüllung der Dienstpflicht besser mit ihrer Ausbildung beziehungsweise Anstellung zu vereinbaren.

Aus Sicht von Spitex Schweiz würde die Angleichung des Rhythmus der Einsätze von Zivildienstleistenden an den ordentlichen Dienstleistungsrhythmus der Militärdienstpflichtigen viele Betriebe vor Schwierigkeiten stellen und die Effizienz massgeblich verringern. Längere Einsätze seien für alle Beteiligten von Vorteil – insbesondere für die Klientinnen und Klienten, die auch bei der Spitex im Zentrum stünden. Spitex Schweiz beantragt dazu die folgende Änderung:

- Streichung von Artikel 21 Absatz 2.

ARTISET beantragt die gleiche Streichung und argumentiert, dass Einsätze von ein paar Tagen für die Institutionen und Strukturen einen übermässig hohen organisatorischen Aufwand sowie administrative Kosten mit sich bringen. Aus ihrer Sicht reduziert sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis zum Nachteil der Strukturen und Einsatzbetriebe. Erschwerend komme hinzu, dass die nötige Zeit, um die Zivildienstleistenden bei jedem spezifischen Einsatz zu instruieren, die tatsächliche Nutzungszeit des Einsatzes der Zivildienstleistenden verringere. Im Gegenzug beantragt ARTISET folgende Änderungen:

- Artikel 20 ZDG oder Artikel 35 ZDV: «Die Einsätze der Zivildienstleistenden erfolgen im gleichen Einsatzbetrieb, sofern der betroffene Betrieb darum ersucht.»

Der Verein Service Citoyen hält es für wünschenswert, die Organisation des Zivildiensts von jener des Militärdiensts zu trennen.

#### **4.7 Massnahme 6**

*Pflicht, den langen Einsatz spätestens im Kalenderjahr nach der rechtskräftigen Zulassung abzuschliessen, wenn das Gesuch während der Rekrutenschule gestellt wird.*

<b>Die Massnahme wird von den nachfolgenden Teilnehmenden unterstützt:</b>	<b>Gegen die Massnahme sprechen sich die folgenden Teilnehmenden aus:</b>
Allianz Sicherheit Schweiz, BE, BL, Centre Patronal, Chance Schweiz, Die Mitte, FDP, GL, Gruppe RK MZF, NE, SGV, SVP, SZ, TI, UR, VMG, VSWW, ZH	Amnesty International Schweiz, AvenirSocial, CENAC, EKKJ, EVP, GE, Grosse Rat des Kantons Neuenburg, Gruppe CIVIVA, H+ Die Spitaler der Schweiz, infoDroit.ch, insieme, manner.ch, Procap Schweiz, SAJV, Schweizerisches Rotes Kreuz, SGB, Verein Service Citoyen, VD

*Die befurwortenden Teilnehmenden halten bezuglich Massnahme 6 folgende Argumente und Vorbehalte fest:*

GL pladiert dafur, die Umsetzbarkeit dieser Massnahme vorgangig mit dem Bundesamt fur Zivildienst und den Einsatzbetrieben zu klaren. Die innerhalb eines Jahres aktuell hohen Abgangerzahlen in den Einsatzbetrieben mussten fur die Koordination mitberucksichtigt werden. Allenfalls seien weitere Massnahmen, z. B. die Schaffung weiterer Einsatzplatze, in Betracht zu ziehen.

Chance Schweiz halt fest, dass die Prazisierungen bei der zeitlichen Abfolge und der Mindestdauer die Moglichkeiten der Laufbahnplanung reduzierten. Dadurch werde der Zivildienst weniger attraktiv, was ein Ziel der vorliegenden Revision sei. Wer Militardienst leiste, habe diese Moglichkeit auch nicht.

*Gegen Massnahme 6 wird geltend gemacht:*

Fur die Gruppe CIVIVA besteht kein Handlungsbedarf fur diese Verscharfung der Vollzugsregeln. Sie bezeichnet diese als nicht verhaltnismassig und illiberal. Die SPS positioniert sich leicht anders und hebt lediglich hervor, dass kein Handlungsbedarf bestehe.

Die SAJV beklagt eine Ungereimtheit fur Dienstpflichtige, die aus einer Sommer-RS zum Zivildienst zugelassen werden: Diese gerieten in einen unverhaltnismassigen zeitlichen Engpass, da sie noch etwa ein Jahr Zeit hatten, um sechs Monate Dienst zu organisieren und zu leisten. Die SAJV halt fest, dass sich schwerwiegende Auswirkungen auf das Arbeitsleben oder auf die Ausbildung ergeben konnten, weil diese Personen innerhalb von zwei Kalenderjahren sehr viel Dienstzeit zu leisten hatten. Es durfe nicht sein, dass eine Massnahme zur Attraktivitatsminderung des Zivildienstes auch zu Lasten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Ausbildungsinstitutionen – geschweige denn der Familienpflichten – gehe. Die EVP fuhrt letzteres Argument ebenfalls an.

Die EKKJ argumentiert, dass diese Massnahmen den Grundsatz schwachen, wonach der Tatbeweis ein ausreichender Beleg fur die Dienstverweigerung aus Gewissensgrunden sei. Zudem liefen die Massnahmen dem Umstand zuwider, dass dienstpflichtige Personen Losungen brauchten, um die Erfullung der Dienstpflicht besser mit ihrer Ausbildung beziehungsweise Anstellung zu vereinbaren.

Der Verein Service Citoyen halt es fur wunschenswert, die Organisation des Zivildienstes von jener des Militardienstes zu trennen. Die Altersgrenze fur die Absolvierung des Zivildienstes sollte zudem erhohet werden.

infoDroit.ch warnt, dass die Massnahme zu schwerwiegenden Problemen fur Studierende fuhren wurde, besonders wenn sie die Rekrutenschule angefangen und dafur ein Zwischenjahr

eingelegt hätten und das Studium somit praktisch mit Sicherheit um ein zweites Jahr aufschieben müssten. Die Massnahme sei daher unverhältnismässig und diskriminierend verglichen mit den Armeegehörigen, denen üblicherweise die erforderlichen Anpassungen ermöglicht würden, um Studium und militärische Pflichten zu vereinbaren.

## **5 Bemerkungen und Anträge ausserhalb der Vorlage**

Bemerkungen und Anträge zu bereits vorliegenden bzw. möglichen Inhalten oder Abläufen werden hier nicht aufgegriffen. Einige Teilnehmende haben mehrere Bemerkungen und Anträge vorgebracht; da diese thematisch geordnet werden, können die Teilnehmenden bisweilen mehrmals erwähnt werden.

Nach Auffassung von AG und VSK sollten in Artikel 4a Buchstabe e ZDG (Umsetzung Massnahme 3) weitere, zu definierende, Berufskategorien erwähnt werden, die innerhalb der Armee als Schlüsselfunktionen definiert seien und bei denen ein massiver Unterbestand bestehe. Damit könnte diesem Unterbestand bestimmter Funktionen innerhalb der Armee noch besser entgegengewirkt werden.

BL plädiert dafür, mögliche Ausnahmen für Notsituationen (wie z. B. die Covid-Pandemie) zu prüfen. Es sei sinnvoll, die zu diesem Zeitpunkt stark gefragten Medizinalpersonen in ihren angestammten Organisationen bzw. Berufen weiterarbeiten zu lassen und diese Tätigkeit als Dienstzeit anzurechnen. In diesen Notsituationen könnten sie einen grösseren gesellschaftlichen Mehrwert erzielen als durch die Einberufung in militärische oder zivildienstliche Einheiten.

GE fordert Überlegungen zu einer umfassenden Neugestaltung der Dienstpflicht und der Aufteilung der verfügbaren Bestände. Die vor allem im Hinblick auf die Service-citoyen-Initiative erforderliche Integration des Zivilschutzes müsse ebenfalls untersucht werden.

LU gibt zu bedenken, dass der Entschluss, in den Zivildienst zu wechseln, im Bewusstsein gefällt werde, einen um 50 Prozent grösseren Dienstleistungsaufwand erbringen zu müssen. LU würde es begrüessen, die Gründe für diesen Wechsel näher zu eruieren, um zielgerichteter und nachhaltiger darauf reagieren zu können.

Das CENAC, der Verein Service Citoyen und VS halten fest, dass der Service Citoyen (Gemeinschaftsdienst) mehr Bedürfnisse abdecken würde als die vorgeschlagene Revision.

Chance Schweiz und die SVP halten fest, dass die Annäherung oder Zusammenlegung von Zivildienst und Zivilschutz eine grössere Wirkung hätte als die vorgeschlagenen Massnahmen.

Aus Sicht der SVP sollte die Gewissensprüfung wiedereingeführt werden. Der VMG argumentiert gleich und verlangt, dass der Bundesrat diese Möglichkeit erneut prüft.

Die SVP erachtet eine Regelung als notwendig, wonach Zivildienstleistende nach der Bewilligung ihres Gesuches während einer Übergangszeit weiterhin Militärdienst leisten müssten.

ARTISET bringt drei Vorschläge zur Optimierung der Einsätze von Zivildienstleistenden vor. Zivildienstleistende sollten alle Dienstage in einem einzigen Tätigkeitsbereich absolvieren; eine längere Einsatzdauer sollte erleichtert (bzw. ermöglicht) werden, und die Tätigkeitsbereiche, in denen der Zivildienst zum Einsatz kommt, müssten priorisiert werden.

CENAC beantragt, die Möglichkeit eines Teilzeit-Zivildiensts einzuführen.

Die SOG spricht sich dafür aus, dass der Zivildienst vom VBS verwaltet wird.

Nach Dafürhalten der SOG sollten die im Militärdienst «kostenlos» erlangten Fähigkeitszeugnisse (z. B. Führerausweis) bei einem Wechsel in den Zivildienst aberkannt werden.

Einsätze im Ausland sollten «nur in Ausnahmefällen» bewilligt werden.

Das Centre Patronal hält fest, dass Überlegungen zur Existenz des Zivildiensts als solches durchgeführt werden sollten.

## Anhang

### Kantone

Appenzell Ausserrhoden	AR
Appenzell Innerrhoden	AI
Aargau	AG
Basel-Landschaft	BL
Bern	BE
Freiburg	FR
Genf	GE
Glarus	GL
Graubünden	GR
Jura	JU
Luzern	LU
Neuenburg	NE
Nidwalden	NW
Obwalden	OW
St. Gallen	SG
Schaffhausen	SH
Schwyz	SZ
Solothurn	SO
Tessin	TI
Thurgau	TG
Uri	UR
Wallis	VS

Waadt	VD
Zug	ZG
Zürich	ZH

### **In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien**

Die Mitte	
Grüne Partei der Schweiz	GRÜNE Schweiz
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP
FDP.Die Liberalen	FDP
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS
Schweizerische Volkspartei	SVP

### **Gesamtschweizerische Dachverbände**

Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB

### **Interessierte Organisationen (persönlich angeschrieben)**

Amnesty International Schweiz	Amnesty
Verband militärischer Gesellschaften Schweiz	VMG
Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz	AvenirSocial
Centre pour l'action non-violente	CENAC
CIVIVA zivildienstverband	CIVIVA
Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen	EKKJ
Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren	KKJPD
Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr	RK MZF

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (auch Einsatzbetrieb)	SAJV
Schweizerischer Friedensrat	
Schweizerisches Rotes Kreuz	
Föderation ARTISET	ARTISET
Frauen für den Frieden in der Schweiz	
Gruppe für eine Schweiz ohne Armee	GSoA
H+ Die Spitäler der Schweiz	H+
insieme Schweiz	
Kibesuisse	
Procap Schweiz	
Service Civil International Schweiz	SCI
Schweizerische Offiziersgesellschaft	SOG
Spitex Schweiz	
Verein Sicherheitspolitik und Wehrwissenschaft	VSWW

#### **Weitere interessierte Organisationen (nicht persönlich angeschrieben)**

Allianz Sicherheit Schweiz	
anthroSocial	
Kleinbauern-Vereinigung	
Verein Service Citoyen	
Vereinigung der Schweizerischen Kreiskommandanten	VSK
Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte	vsao
Centre Patronal	
Chance Schweiz	
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte	FMH
Frauen für den Frieden Basel	

Frauen für den Frieden Zürich	
Grosser Rat des Kantons Neuenburg	
infoDroit.ch	
Junge EVP	jevp
männer.ch	

### **Einsatzbetriebe**

Ackermatthof	
Association DM	
Verein Don Camillo	
Bergschule Avrona	
Cevi-Bewegung	
Konferenz der Mennoniten der Schweiz	
Home médicalisé Les Arbres	
Amt für Asylwesen des Kantons Wallis	
okaj zürich	
Pflegezentrum Lindenfeld	
Pro Velo Schweiz	
Stiftung Jugenddorf St. Georg Bad Knutwil	
Stiftung myclimate	
Stiftung Töpferhaus	
Verein für Sozialpsychiatrie Baselland	
Verein Grünwerk - Mensch & Natur	
Verein Konkret	
Wirtschaft und Ökologie SWO	

## Privatpersonen

Lukas Stoffel	
---------------	--